

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 4. März 2018 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. Wahllokale und dazugehörige Verbotszonen:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Wahlsprengel Neuhaus I (gleichzeitig Gemeindegewahlbehörde Neuhaus) → Barrierefreier Sitzungssaal im Gebäude der Volksschule Neuhaus *)	Neuhaus 9, 9155 Neuhaus  *) <b>Wahlzeit:</b> <b>von 07:30 bis 13:00 Uhr</b>	Als Verbotszone gilt der Raum im Umkreis von 40 Metern um das Wahllokal.
Wahlsprengel Neuhaus II (Bach) → Feuerwehrrüsthaus Bach	Bach 20, 9155 Neuhaus	Als Verbotszone gilt der Raum im Umkreis von 40 Metern um das Wahllokal.
Wahlsprengel Neuhaus III (Schwabegg) → Feuerwehrrüsthaus Schwabegg	Schwabegg 52, 9155 Neuhaus	Als Verbotszone gilt der Raum im Umkreis von 40 Metern um das Wahllokal.

2. **Wahlzeit 08:00 bis 13:00 Uhr** \*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal für den vorzeitigen Wahltag am 23. Februar 2018:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Gemeindegewahlbehörde Neuhaus → Barrierefreier Sitzungssaal im Gebäude der Volksschule	Neuhaus 9, 9155 Neuhaus	Als Verbotszone gilt der Raum im Umkreis von 40 Metern um das Wahllokal.

4. **Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 18:00 bis 20:00 Uhr** \*)

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art**.

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Der Gemeindegewahlleiter BGM Gerhard Visotschnig:

Kundmachung  
angeschlagen am: 23.01.2018  
abgenommen am:



*Gerhard Visotschnig*

\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!